

## **Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Beiersdorf-Freudenberg OT Freudenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 27. Juni 2023

### **Zusätzliche Auslegung der ergänzten Antragsunterlagen nach Änderung der Zuwegung**

Die Firma Green Wind Energy GmbH, Alt-Moabit 60 a in 10555 Berlin, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 16259 Beiersdorf-Freudenberg auf dem Grundstück in der Gemarkung Freudenberg, Flur 5, Flurstück 80 eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden im laufenden Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Zuwegung überarbeitet und ergänzt. Die ergänzten Antragsunterlagen bedürfen einer erneuten Auslegung.

Die Windkraftanlage vom Typ VESTAS V150 - 5,6 MW mit drei Rotorblättern hat eine Nabenhöhe von 169 m, einen Rotordurchmesser von 150 m und damit eine Gesamthöhe von 244 m. Die elektrische Leistung beträgt 5,6 MW. Zur Windkraftanlage gehören Getriebe, Maschinenhaus, Hybrid-Beton-Turm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Für das Vorhaben ist eine Waldumwandlung erforderlich.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Juni 2024 vorgesehen.

Das Vorhaben wurde erstmalig am 1. Februar 2022 bekanntgemacht. Der Antrag einschließlich der zugehörigen Unterlagen lagen vom 9. Februar bis 8. März 2022 öffentlich aus. Die zum Vorhaben vorgebrachten Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 24. Mai 2022 abschließend erörtert.

### **Auslegung**

Die Auslegung ist gemäß § 22 UVPG auf die Änderungen zu beschränken.

Die Auslegung der Änderungen des Genehmigungsantrags wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Änderungen des Genehmigungsantrags und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen sind **einen Monat vom 5. Juli 2023 bis einschließlich 4. August 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Die veröffentlichten geänderten Unterlagen enthalten neben einer Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort,

zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen folgende durch die Zuwegungsänderung betroffene Unterlagen:

- Eigentümerlisten,
- Amtlicher Lageplan,
- Naturschutzfachliches Eingriffsgutachten einschließlich einer artenschutzrechtlichen Betrachtung (EAP),
- Antrag Waldumwandlung,
- UVP-Bericht,
- Formular 16.1.8 (Abstände/Erschließung).

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die geänderten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten geänderten Unterlagen wird um eine **vorherige** Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer: 0355 4991-1421 oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de) und
- im Bauamt Falkenberg-Höhe in Falkenberg unter der Telefonnummer: 033458 64612 oder per E-Mail: [bauamt@amt-fahoe.de](mailto:bauamt@amt-fahoe.de).

## Einwendungen

Einwendungen gegen die **Änderungen des Vorhabens** können während der **Einwendungsfrist vom 5. Juli 2023 bis einschließlich 4. September 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G00720** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de) oder über das Einwendungsportal <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen> sowie
- beim Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

## Erörterungstermin

Soweit gegenüber den Änderungen zum Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist für den **8. November 2023 um 10 Uhr im Kulturhaus Krüge, Apfelallee 20 in 16259 Falkenberg OT Krüge** vorgesehen. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen die Änderungen des Vorhabens erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

## **Hinweise**

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 10 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: In Kumulation mit dem bereits bestehenden Windpark und den andererseits beantragten Vorhaben in diesem Windeignungsgebiet bestanden Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch die Inanspruchnahme von Boden (Bodenschutzwald) sowie dem Habitatverlust für Vögel und Fledermäuse.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd